



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteilung
ALLGEMEIN

CRC/C/15/Add.43
27. November 1995

Deutsch
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

Zehnte Tagung

BEHANDLUNG DER STAATENBERICHTE,

16. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass sich der Vertragsstaat eindeutig dazu verpflichtet hat, das Übereinkommen als Rahmen für Maßnahmen zu Gunsten des Kindes heranzuziehen, doch ist er besorgt darüber, dass in den innerstaatlichen Gesetzen, Politiken und Programmen das Kind als Rechtssubjekt im Sinne des Übereinkommens nicht genügend Beachtung findet. In diesem Zusammenhang erfüllt es den Ausschuss mit Sorge, dass offenbar verabsäumt wurde, die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens, die unter anderem in den Artikeln 2 und 3 verankert sind, zu inkorporieren.

17. Hinsichtlich der Durchführung der Artikel 12, 13 und 15 des Übereinkommens ist nicht genügend beachtet worden, dass die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, auch innerhalb der Familie, und an den sie berührenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sichergestellt werden muss.

30. Es wird mit Genugtuung von der Absicht des Vertragsstaats Kenntnis genommen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes dazu zu verwenden, diejenigen, die Kinder betreuen, ihre Verantwortung stärker bewusst zu machen und Eltern die Notwendigkeit vor Augen zu führen, die Verantwortung für die Kindererziehung gerechter zu verteilen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, auch weiterhin Verhaltensänderungen anzustreben, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich der körperlichen Züchtigung innerhalb der Familie, zu beseitigen. In diesem Zusammenhang setzt er sich ferner dafür ein, dass bei dem derzeit laufenden
